

431 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**Bericht
des Verfassungsausschusses****über die Regierungsvorlage (427 der Beilagen): Europäisches Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates.**

In der 53. Sitzung der Ministerdelegierten des Europarates, die vom 14. bis 21. November 1957 stattfand, wurde beschlossen, das „Europäische Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates“ zur Unterzeichnung aufzulegen. Österreich hat das vorliegende Abkommen am 23. Dezember 1957 unterzeichnet.

Nach dem Abkommen können Staatsangehörige der vertragschließenden Parteien ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz unter Vorweis eines der im Anhang zu dem Abkommen, der ein integrierender Bestandteil des Abkommens ist, angeführten Ausweise über alle Grenzen in das Gebiet der anderen vertragschließenden Parteien ein- und von dort ausreisen. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung der Grenzformalitäten. Das Abkommen ist daher insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs von größter Bedeutung.

Gültige Reisepässe und Sichtvermerke werden weiterhin notwendig sein sowohl für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt als auch für den Fall, daß beabsichtigt ist, auf dem Gebiete eines Vertragsstaates eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Da die Bestimmungen des Abkommens über die Erleichterungen der Grenzformalitäten zu den Bestimmungen der §§ 1 und 10 des Paßgesetzes in Widerspruch stehen, hat das Abkommen gesetzesändernden Charakter und bedarf gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. März 1958 in Anwesenheit von Staatssekretär Grubhofer eingehend beraten. Das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten hat dem Ausschuß

einen berichtigten Text der deutschen Übersetzung des Abkommens vorgelegt, der dem Ausschußbericht beige gedruckt ist. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Strasser, Dr. Pfeifer, Horn, Ferdinanda Flossmann, Mark, Obmann Probst sowie Staatssekretär Grubhofer.

In dem Anhang zu dem Abkommen ist für Österreicher als taugliches Reisedokument zum Grenzübertritt der Besitz eines gültigen Reisepasses, eines amtlichen Personalausweises oder eines Kinderausweises angeführt. Der Ausschuß vertrat demgegenüber einhellig die Auffassung, daß auch für Österreicher — wie dies bereits andere Staaten vorgesehen haben — die Möglichkeit bestehen soll, mit Reisepässen, die seit weniger als fünf Jahren abgelaufen sind, in das Gebiet der anderen Vertragsstaaten ein- und auszureisen. Die Abgeordneten Ferdinanda Flossmann, Dr. Kranzlmayr und Dr. Pfeifer beantragten daher, dem Hohen Hause die Annahme einer EntschlieÙung zu empfehlen, durch welche die Bundesregierung aufgefordert wird, auf Grund des Artikels 11 des Abkommens über den Generalsekretär des Europarates den vertragschließenden Staaten mitzuteilen, daß die Republik Österreich eine diesbezügliche Änderung in den Anhang aufnimmt.

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß das Abkommen unter Berücksichtigung des berichtigten Textes der deutschen Übersetzung sowie die erwähnte EntschlieÙung einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem vorliegenden Abkommen (427 der Beilagen) mit dem angeschlossenen berichtigten Text der deutschen Übersetzung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen, /1
2. die beige gedruckte EntschlieÙung annehmen. /2

Wien, am 20. März 1958.

Dr. Kranzlmayr
Berichterstatter

Probst
Obmann

Europäisches Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates.

Die unterzeichneten Regierungen, Mitglieder des Europarates,

in dem Wunsche, den Personenverkehr zwischen ihren Ländern zu erleichtern, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Staatsangehörige der Vertragschließenden Parteien können ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz unter Vorweis eines der im Anhang zu diesem Abkommen, der ein integrierender Bestandteil des Abkommens ist, angeführten Ausweise über alle Grenzen in das Gebiet der anderen Vertragschließenden Parteien ein- und von dort ausreisen.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Erleichterungen gelten lediglich für einen drei Monate nicht übersteigenden Aufenthalt.

(3) Gültige Reisepässe und Sichtvermerke sind sowohl für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt als auch für den Fall notwendig, als beabsichtigt ist, auf dem Gebiet einer Vertragschließenden Partei eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

(4) Im Sinne dieses Abkommens kommt dem Ausdruck „Gebiet“ einer Vertragschließenden Partei die Bedeutung zu, die der betreffende Staat in einer an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Erklärung, die von ihm allen anderen Vertragschließenden Parteien mitgeteilt wird, genau umschrieben hat.

Artikel 2

Soweit es die einzelnen Vertragschließenden Parteien für nötig erachten, dürfen Grenzen nur an amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten werden.

Artikel 3

Die vorstehenden Bestimmungen lassen die Rechtsvorschriften über den Aufenthalt von Ausländern in dem Gebiet der einzelnen Vertragschließenden Parteien unberührt.

Artikel 4

Dieses Abkommen berührt nicht Bestimmungen, die in innerstaatlichen Gesetzen, bilateralen oder multilateralen Verträgen, Abkommen oder Übereinkommen enthalten sind, gleichgültig, ob diese bereits in Kraft stehen oder zukünftig in Kraft treten werden, insoweit in ihnen günstigere Bestimmungen für den Grenzübergang von Staatsangehörigen einzelner Vertragschließender Parteien enthalten sind.

Artikel 5

Jede Vertragschließende Partei wird dem Inhaber eines Ausweises, der in der von ihr erstellten und im Anhang enthaltenen Liste erwähnt ist, die Rückkehr auf ihr Gebiet ohne weitere Prüfung gestatten, selbst wenn dessen Staatsangehörigkeit bestritten sein sollte.

Artikel 6

Jede Vertragschließende Partei behält sich das Recht vor, unerwünschten Staatsangehörigen einer anderen Vertragschließenden Partei die Einreise oder den Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu untersagen.

Artikel 7

Jede Vertragschließende Partei behält sich das Recht vor, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit das

Inkrafttreten dieses Abkommens aufzuschieben oder es zeitweise im Verhältnis zu allen oder einigen anderen Vertragschließenden Parteien mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 5 auszusetzen. Diese Maßnahme ist sofort dem Generalsekretär des Europarates bekanntzugeben, der die anderen Vertragschließenden Parteien zu benachrichtigen hat. Dieselbe Vorgangsweise ist nach Aufhebung dieser Maßnahme anzuwenden.

Eine Vertragschließende Partei, die von einer der im vorstehenden Absatz eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch macht, kann die Anwendung dieses Abkommens von einer anderen Vertragschließenden Partei nur in dem Ausmaß verlangen, als sie dieses Abkommen selbst im Verhältnis zu dieser Vertragschließenden Partei anwendet.

Artikel 8

Dieses Abkommen steht allen Mitgliedern des Europarates zur Unterzeichnung offen. Sie können Vertragschließende Parteien werden durch:

- (1) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation; oder
- (2) Unterzeichnung unter Vorbehalt der Ratifikation mit nachfolgender Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarates zu hinterlegen.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Zeitpunkt folgt, in dem drei Mitglieder des Europarates das Abkommen gemäß Art. 8 ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder es ratifiziert haben.

Für jedes Mitglied, welches das Abkommen in der Folge ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder es ratifiziert, tritt das Abkommen am ersten

4

Tag des Monats in Kraft, der der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgt.

Artikel 10

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens kann das Ministerkomitee des Europarates jeden Nichtmitgliedsstaat einladen, diesem Abkommen beizutreten. Ein solcher Beitritt wird am ersten Tage des Monats wirksam, der der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarates folgt.

Artikel 11

Jede Regierung, die dieses Abkommen zu unterzeichnen oder ihm beizutreten wünscht und bisher noch keine Liste der im Art. 1 Abs. 1 angeführten Ausweise aufgestellt hat, hat den Vertragsschließenden Parteien diese Liste im Wege des Generalsekretärs des Europarates vorzulegen. Diese Liste wird als durch alle Vertragsschließenden Parteien anerkannt betrachtet und dem Anhang zum vorliegenden Übereinkommen angefügt werden, falls keine Einwendung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Übermittlung durch den Generalsekretär erhoben wurde.

Dieselbe Vorgangsweise ist anzuwenden, falls die Regierung eines der Unterzeichnerstaaten die von ihr erstellte und in den Anhang aufgenommene Liste von Ausweisen zu ändern wünscht.

Artikel 12

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedsstaaten und den beigetretenen Staaten:

- (a) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens und die Namen der Mitglieder, die das Abkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder es ratifiziert haben;

- (b) die Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde gemäß Art. 10;

- (c) jede Mitteilung, die er gemäß Art. 13 erhalten hat, zusammen mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens.

Artikel 13

Jede Vertragsschließende Partei kann die Anwendung dieses Abkommens für ihren Bereich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eine entsprechende Mitteilung an den Generalsekretär des Europarates beenden.

ZU URKUND DESSEN haben die dazu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten das Abkommen unterfertigt.

GESCHEHEN ZU Paris, den 13. Dezember 1957, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär wird jeder unterzeichnenden und beitretenden Regierung beglaubigte Abschriften übermitteln.

Für die Regierung der Republik Österreich:
unter Vorbehalt der Ratifikation
Leopold Figl

Für die Regierung des Königreiches Belgien:
V. Larock

Für die Regierung des Königreiches Dänemark:

Für die Regierung der Französischen Republik:
M. Faure

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:
unter Vorbehalt der Ratifikation
v. Brentano

Für die Regierung des Königreiches Griechenland:
Grég. Cassimatis

Für die Regierung der Isländischen Republik:

Für die Regierung von Irland:

Für die Regierung der Republik Italien:
Massimo Magistrati

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:
unter Vorbehalt der Ratifikation
Robert Als

Für die Regierung des Königreiches der Niederlande:

Für die Regierung des Königreiches Norwegen:

Für die Regierung des Königreiches Schweden:

Für die Regierung der Türkischen Republik:

Für die Regierung des Vereinigten Königreiches von
Großbritannien und Nordirland:

Anhang zum Europäischen Multilateralen Abkommen

Österreich:

Gültiger Reisepaß,
amtlicher Personalausweis,
Kinderausweis.

Belgien:

Belgischer Reisepaß, gültig oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufen, amtlicher Personalausweis, amtlicher Personalausweis oder Registrierungsausweis von einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Behörde im Ausland ausgestellt, Identitätsausweis mit Lichtbild, von einer belgischen Lokalbehörde an Kinder unter 12 Jahren ausgestellt,

Identitätsausweis ohne Lichtbild, von einer belgischen Lokalbehörde an Kinder unter 12 Jahren ausgestellt. Dieses Dokument ist nur gültig für den Fall, daß die Kinder mit ihren Eltern reisen.

Gültiger Fremdenausweis, von den zuständigen Behörden des Aufenthaltslandes für belgische Staatsbürger ausgestellt, die in Frankreich, Luxemburg und der Schweiz ihren ordentlichen Aufenthalt haben und aus dem die belgische Staatsbürgerschaft des Inhabers hervorgeht.

Frankreich:

Französischer Reisepaß, gültig oder weniger als fünf Jahre abgelaufen,

Gültiger französischer Personalausweis,

Gültiger Fremdenausweis, von den zuständigen Behörden des Aufenthaltslandes für französische Staatsbürger ausgestellt, die in Belgien, Luxemburg und der Schweiz ihren ordentlichen Aufenthalt haben; der Ausweis muß die Staatsbürgerschaft des Inhabers angeben.

Bundesrepublik Deutschland:

Gültiger deutscher Reisepaß oder Kinderausweis,

Gültiger deutscher Personalausweis,

Gültige provisorische Westberliner Identitätskarte und mit Photo versehener Kinderausweis.

Italien:

Gültiger Reisepaß der Republik Italien, amtlicher Personalausweis der Republik Italien, von den Polizeibehörden gestempelt. Für Kinder: Geburtsurkunde mit Lichtbild, von der Polizei gestempelt.

Luxemburg:

Luxemburgischer Reisepaß, gültig oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufen, amtlicher Personalausweis, Identitäts- und Reisedokumente von einer luxemburgischen Lokalbehörde, an Kinder unter 15 Jahren ausgestellt.

Gültiger Fremdenausweis für luxemburgische Staatsangehörige, die ihren or-

dentlichen Wohnsitz in Belgien, Frankreich, der Schweiz und Liechtenstein haben, und aus dem die luxemburgische Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgeht.

/2

Entschließung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemäß Artikel 11 des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates über den Generalsekretär des Europarates den vertragschließen-

den Staaten mitzuteilen, daß die Republik Österreich in den Anhang folgende Änderung aufnimmt:

„Österreichischer Reisepaß, gültig oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufen.“